

Haben Sie schon einmal . . . ?

1. . . als „Schwarzhörner“ dem Rundfunkprogramm gelauscht?
(§ 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs: Gefängnis bis zu 5 Jahren und Einziehung der Funkanlage.)
2. . . sich auf der Straßenbahn oder dem Autobus um die Bezahlung des Fahrgeldes gedrückt?
(§ 263 St. G. B.: Gefängnis bis zu 5 Jahren, evtl. auch Geldstrafe bis zu 10 000 RM.)
3. . . Büromaterial — etwa Briefbogen, Kohlepapier — des Betriebes, in dem Sie arbeiteten, für eigene Zwecke benutzt?
(§ 370 St. G. B.: Strafe bis zu 150 RM oder Haft.)
4. . . einen Hund in ein Lebensmittelgeschäft mitgenommen?
(Polizeiverordnungen: Geldstrafe bis zu 150 RM)
5. . . die polizeiliche Anmeldung unterlassen?
(Polizeiverordnungen: Geldstrafe bis zu 150 RM, evtl. Haft bis zu 14 Tagen.)
6. . . falsches Geld, das man Ihnen andrehte, anderen angeschummelt oder doch den Versuch gemacht?
(§ 148 St. G. B.: Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 RM.)
7. . . bei einer Zollrevision „Schmuh“ gemacht?
(Laut Zollgesetzen verschiedener Länder: Geldstrafe im mehrfachen Betrag der hinterzogenen Zollgebühr, evtl. Gefängnis und Einziehung.)
8. . . sich in einen Aneisenhaufen gesetzt oder ihn auf andre Weise zerstreut oder zerstört?
(§ 37 des Feld- und Forstpolizeigesetzes: Geldstrafe bis zu 150 RM, evtl. Haft.)
9. . . für sich oder Ihr Dienstpersonal bei der Anmeldung zur Krankenkasse ein falsches Eintrittsdatum angegeben?
(§ 263 St. G. B.: Gefängnis bis zu 5 Jahren, dazu evtl. Geldstrafe bis zu 10 000 RM, evtl. auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.)
10. . . ein Stück Drahtzaun weggebogen oder sonst einen Zaun beschädigt, um in ein eingefriedigtes Grundstück zu gelangen, vielleicht um einen hinübergeflogenen Ball zu holen?
(§ 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes: Geldstrafe bis zu 150 RM, evtl. Haft.)
11. . . eine intellektuelle Urkundenfälschung verübt, etwa falsches Alter beim Paß oder Standesamt angegeben?
(§ 271 St. G. B.: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe.)
12. . . beim Fahren oder Radeln den erhöhten Fußweg an einer Landstraße benutzt?
(§ 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes: Geldstrafe bis zu 150 RM, evtl. Haft.)
13. . . zu jemandem „Sie Rindvieh“ oder „Sie dämliches Frauenzimmer“ gesagt oder sonst beleidigende Ausdrücke angewandt?
(§ 185 St. G. B.: Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder Gefängnis bis zu einem Jahre.)
14. . . eine eingefriedigte Schonung, einen „verbotenen“ Weg oder einen bestellten Acker beschritten?
(§ 368 St. G. B.: Strafe bis zu 150 RM, evtl. Haft.)
15. . . Klatsch weitergetragen, also unerwiesene Tatsachen verbreitet, die einen andren herabwürdigen?
(§ 186 St. G. B.: Geldstrafe bis zu 10 000 RM, oder Gefängnis bis zu einem Jahre.)
16. . . sich im Walde eine Zigarre oder Zigarette angezündet?
(§ 368 St. G. B.: Strafe bis zu 150 RM, evtl. Haft.)
17. . . jemanden durchgeprügelt?
(§ 223 St. G. B.: Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 000 RM.)

Amtsgerichtsrat (40 Jahre alt)

Allerdings, einmal, bei den Wahlen, habe ich das Ergebnis abgehört, bevor mein Apparat angemeldet war.

Ich muß zugeben, daß ich dies wiederholt getan habe, ja, ganz offen gestanden, recht oft sogar.

Sicherlich.

Aber ich hielt ihn dann ganz kurz an der Leine, was allerdings die Übertretung nicht ungeschehen macht.

Ja, das ist aber auch hier und da recht lästig.

In Deutschland eigentlich nicht. Aber in Italien. Man bekommt da immerzu diese griechischen Dinger, und die gibt jeder weiter.

„Schmuh“ ist kein juristischer Ausdruck. „Schmuh machen“ kann man nicht, man kann nur etwas verheimlichen. Was man in diesem Falle ja allerdings immer zu tun pflegt. Ich habe das auch schon wiederholt gemacht.

Nein, höchstens aus Versehen.

Auch dies wohl nur einmal aus Nachlässigkeit.

Ja natürlich, das ist doch ganz natürlich.

Aber nein, wie werde ich das tun, doch schon aus Vorsicht nicht.

Ich muß gestehen, daß ich das schon recht häufig getan habe.

Ach ja, manchmal schon viel kräftigere Ausdrücke.

Gott, das ist doch ganz klar, Dutzende von Malen.

Ja sicherlich wohl, das kommt schon so in der Unterhaltung.

Auch dies, und zwar jedesmal, wenn ich Zigarren bei mir hatte. Und ich habe eigentlich immer welche bei mir.

Ja, ich bin wohl ein arger Sünder, das habe ich natürlich auch schon gemacht, wenngleich nicht in den allerletzten Jahren.